

PROMEA Pensionskasse

Rückstellungsreglement

gültig ab 31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einleitung.....	1
Art. 2	Definitionen und Grundsätze	1
Art. 3	Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen	2
Art. 4	Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger	2
Art. 5	Technische Rückstellungen allgemein	3
Art. 6	Rückstellung für Pensionierungsverluste	3
Art. 7	Rückstellung für Risikoschwankungen.....	3
Art. 8	Rückstellung für Langlebigkeit	4
Art. 9	Rückstellung für Sonderereignisse	4
Art. 10	Freie Mittel.....	4
Art. 11	Vorgehen.....	4
Art. 12	Inkrafttreten, Reglementsänderungen.....	5
	Anhang zum Rückstellungsreglement.....	6

Art. 1 Einleitung

- 1 Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze und Richtlinien fest, nach welchen die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz der PROMEA Pensionskasse bestimmt werden.
- 2 Der Stiftungsrat regelt die Bildung von technischen Rückstellungen (Art. 48e BVV 2). Die Höhe der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und Reserven richten sich nach der Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten und der Weisung der OAK BV Nr. 03/2014. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.
- 3 Die Grundsätze für die Berechnung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserven werden nicht in diesem Reglement festgelegt. Das Reglement beschränkt sich auf die technischen Positionen.

Art. 2 Definitionen und Grundsätze

- 1 Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz der PROMEA Pensionskasse setzen sich zusammen aus:
 - dem Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen;
 - dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
 - den technischen Rückstellungen.
- 2 Unter Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger versteht man die Beträge, die vom Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementskonform nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.
- 3 Damit das Vorsorgeziel erreicht werden kann, ist die PROMEA Pensionskasse gemäss Art. 43 BVV 2 verpflichtet, Sicherheitsmassnahmen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität zu treffen, sofern es der Experte für berufliche Vorsorge als erforderlich erachtet. Die zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen haben die Form von Rückstellungen.
- 4 Unter technischer Rückstellung versteht man einen reservierten Betrag, um eine bereits bekannte oder absehbare Verpflichtung zu decken, die sich negativ auf die finanzielle Lage der PROMEA Pensionskasse auswirkt oder die sich aus Ereignissen ergibt, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Eine technische Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der PROMEA Pensionskasse gebildet und zu deren Verbesserung auch nicht aufgelöst. Die Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 im gleichen Masse berücksichtigt wie die Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger.
- 5 Bei der Identifizierung der Verpflichtungen und der versicherungstechnischen Risiken gelten die allgemeinen Buchführungs- und FER 26-Grundsätze, d.h.:

- ihre Bewertung basiert auf anerkannten, nicht willkürlichen Kriterien per Abschlussdatum;
 - die Bildung und die Auflösung der technischen Rückstellungen und Reserven erfolgt über die Betriebsrechnung;
 - sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang zur jeweiligen Jahresrechnung aufzuführen.
- 6 Der technische Zinssatz soll in Nachachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der aktiv Versicherten und der Rentner langfristig korrespondieren. Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft regelmässig den technischen Zinssatz gemäss Fachrichtlinie (FRP 4) und unterbreitet dem Stiftungsrat einen entsprechenden Vorschlag.
- Den Rentenbezügern soll in Zukunft regelmässig die Teuerung (ganz oder teilweise) ausgeglichen werden, sofern die finanzielle Lage der PROMEA Pensionskasse es zulässt.
 - Die Schwankungen der Risiken werden jährlich überprüft und die notwendigen Rückstellungen (Versicherungsrisikorückstellung) gebildet.
 - Die periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen erfolgt mittels Asset- und Liability-Analysen.

Art. 3 Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen

- 1 Der Stiftungsrat kann die technischen Grundlagen auf der Basis einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ändern (Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten).
- 2 Die Bestimmung des technischen Zinssatzes basiert in der Praxis auf dem langfristigen Renditenpotential der Anlagestrategie abzüglich einer angemessenen Sicherheitsmarge.
- 3 Die versicherungstechnischen Berechnungen erfolgen nach der kollektiven Methode.
- 4 Die zur Anwendung gelangenden technischen Grundlagen und der zur Anwendung gelangende technische Zinssatz sind im Anhang festgehalten.

Art. 4 Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen und Rentenbezüger

- 1 Die Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger werden jährlich ermittelt. Die Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der regulatorischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen der PROMEA Pensionskasse. Die Vorsorgekapitalien sind nachfolgend umschrieben:
 - a) Das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen entspricht der Summe der Austrittsleistungen zuzüglich der Altersguthaben der temporären Invalidenrentner. Für die Bestimmung der Austrittsleistung pro Versicherten ist jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung gemäss den Artikeln 15, 17 und 18 FZG zurückzustellen.

- b) Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem Barwert der laufenden Renten und der damit verbundenen Anwartschaften. Es werden nur autonom getragene Rentenverpflichtungen berücksichtigt.

Art. 5 Technische Rückstellungen allgemein

- 1 Die Höhe der versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen wird in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge bestimmt. Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen der PROMEA Pensionskasse sind:
 - die Rückstellung für Pensionierungsverluste;
 - die Rückstellung für Risikoschwankungen;
 - die Rückstellung für Langlebigkeit;
 - die Rückstellung für Sonderereignisse.
- 2 Sämtliche Rückstellungen werden jährlich neu berechnet. Bildung und Auflösung erfolgen über die Betriebsrechnung.

Art. 6 Rückstellung für Pensionierungsverluste

- 1 Die im Reglement für das Referenzalter festgehaltenen Umwandlungssätze entsprechen, infolge der laufenden Veränderung der Lebenserwartung, nicht den versicherungstechnisch korrekten Werten. Um die Differenz zwischen dem technisch korrekten und dem reglementarisch festgehaltenen Umwandlungssatz finanzieren zu können ist eine entsprechende Rückstellung zu bilden.
- 2 Die Rückstellung wird für diejenigen aktiven und invaliden Versicherten gebildet, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, unter der Annahme einer Rentenbezugsquote. Zurückgestellt wird für diese Personen der erwartete Finanzierungsbedarf bei Pensionierung im Referenzalter, diskontiert mit dem technischen Zinssatz und reduziert um die Austrittswahrscheinlichkeiten sowie Sterblichkeiten gemäss den von der PROMEA Pensionskasse verwendeten technischen Grundlagen. Der aktuelle Wert der Rentenbezugsquote ist im Anhang festgehalten.

Art. 7 Rückstellung für Risikoschwankungen

- 1 Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen starken Schwankungen. Kurzfristig kann eine nicht prognostizierbare Häufung von Todes- und/oder Invaliditätsfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die jährlich eingenommenen Risikobeiträge decken zwar langfristig die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden; die kurzfristig auftretenden Schwankungen im Risikoverlauf können jedoch nur unvollständig aufgefangen werden.
- 2 Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten ergibt sich aufgrund der risikothoretisch berechneten Gesamtschadenverteilung nach Panjer. Sie dient dazu, extrem negative Schadenschwankungen infolge Tod oder Invalidität aufzufangen. Ihr Betrag ist so berechnet, dass er zusammen mit der erwarteten Risikoprämie mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.9% die Schäden vom kommenden Jahr abzudecken vermag

Art. 8 Rückstellung für Langlebigkeit

- 1 Um die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Zunahme der Lebenserwartung des Versichertenbestandes abzudecken, werden die hierfür notwendigen Rückstellungen gebildet. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle der Einführung neuer technischer Grundlagen diese zeitgleich ausfinanziert sind.
- 2 Beim Wechsel der technischen Grundlagen wird der erforderliche Betrag durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und der Rückstellung entnommen. Der neue Anfangswert und die Dotationsprinzipien werden überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.
- 3 Die Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen wird jedes Jahr kumulativ um 0.5 Prozentpunkte des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger geäufnet.

Art. 9 Rückstellung für Sonderereignisse

- 1 Mit der Rückstellung für Sonderereignisse sollen jegliche Beschlüsse des Stiftungsrates oder Ereignisse berücksichtigt werden, durch welche die PROMEA Pensionskasse kurzfristig entweder die Vorsorgekapitalien der aktiven versicherten Personen und/oder der Rentenbezüger erhöhen, die Zielgrösse der Rückstellungen anheben oder sogar ausserordentliche Zahlungen vornehmen muss. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei:
 - die einem konkreten Entscheid, die Leistungen der aktiven Versicherten und der Rentner zu verbessern;
 - einem konkreten Entscheid, den technischen Zinssatz herabzusetzen;
 - einer Umstellung des Versicherungsplanes mit Garantieleistungen;
 - einer Fusion oder einer Teilliquidation;
 - Rückstellungen für Überbrückungsleistungen und vorzeitige Pensionierungen.
- 2 Diese sind im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern

Art. 10 Freie Mittel

- 1 Gemäss den Bilanzierungsvorschriften von Swiss GAAP FER 26 entstehen freie Mittel erst, wenn alle technischen und nicht technischen Rückstellungen vollständig gebildet sind und die Wertschwankungsreserven die Zielgrösse erreicht haben.

Art. 11 Vorgehen

- 1 Der technische Zinssatz und die versicherungstechnischen Risiken werden jährlich vom Stiftungsrat überprüft und neu festgelegt. Der Wechsel der versicherungstechnischen Grundlagen wird jeweils auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge geprüft.

Art. 12 Inkrafttreten, Reglementsänderungen

- 1 Dieses Rückstellungsreglement tritt per 31.12.2025 in Kraft.
- 2 Reglementsänderungen erfolgen durch den Stiftungsrat und sind jederzeit möglich. Sie sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Schlieren, 2. Dezember 2025

Für den Stiftungsrat

Peter Meier
Stiftungsratspräsident

Vincenzo Giovannelli
Vizepräsident

Anhang zum Rückstellungsreglement

(gültig ab 31.12.2025)

Art. 3 Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen

Technische Grundlagen BVG 2020 Periodentafel / Projektionsjahr 2020

Technischer Zinssatz 1.75 %

Art. 6 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Rentenbezugsquote 60 %

Art. 8 Rückstellung für Langlebigkeit

Rückstellung in Prozent des Vorsorgekapitals der Rentner per 31.12.2025 2.5 %